

Betreff: Bestellung eines Mitgliedes des Österreichischen Wissenschaftsrates

### **Vortrag an den Ministerrat**

Zur Beratung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der gesetzgebenden Körperschaften und der Universitäten in Fragen der Wissenschaftspolitik sowie zur Beobachtung und Analyse des österreichischen Universitätssystems wurde gemäß § 119 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, der Wissenschaftsrat eingerichtet. Er beobachtet und analysiert das österreichische Universitäts- und Wissenschaftssystem und erarbeitet Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung, unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Entwicklungen. Analysen, Stellungnahmen und Empfehlungen werden auf der Webseite des Wissenschaftsrates veröffentlicht.

Der Wissenschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft und Kunst, aber auch aus Wirtschaft und Industrie, die von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung nach Nominierung durch den Wissenschaftsrat bestellt werden.

Gemäß § 119 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 hat der Wissenschaftsrat einen Vorschlag für die Nominierung eines neuen Mitgliedes erstattet. Der Vorschlag wurde notwendig, nachdem Frau Prof. Dr.Dr.h.c. Andrea Schenker-Wicki mit 31.12.2016 vorzeitig ihre Amtszeit beendet hat.

Gemäß § 119 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 ist die Funktionsperiode der Mitglieder von der Bundesregierung mit drei oder mit sechs Jahren festzusetzen.

Auf Grund der Nominierung durch den Wissenschaftsrat schlage ich vor:

**Frau Univ. Prof. Dr. Monika Henzinger** zum neuen Mitglied des Wissenschaftsrats zu bestellen und die Funktionsperiode mit drei Jahren festzusetzen.

Ich stelle somit den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle die genannte Person gemäß § 119 Universitätsgesetz 2002 zum Mitglied des Wissenschaftsrates, als Ersatz von Prof. Schenker-Wicki mit Beginn der Funktionsperiode ab Ministerratsbeschluss bis zum 31.12.2018 und für eine dreijährige Funktionsperiode vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021, bestellen.

Wien, 16. August 2018

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann